

# Amtsblatt

O2 Ausgegeben zu Olsberg am 05.04.2013

Lfd. Inhaltsverzeichnis
Nr.

- 1 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Olsberg für das Haushaltsjahr 2013 vom 26.03.2013
- 2 Bekanntmachung über die Einziehung eines Teils der öffentlichen Straße "Zur Lieth", Gemarkung Wiemeringhausen, Flur 2, Flurstück 651 tw.
- 3 Bekanntmachung der 12. Änderung der Entgelt- und Honorarordnung für den Zweckverband Volkshochschule Brilon Marsberg Olsberg vom 01.08.1982, zuletzt geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 21.06.2010

#### HERAUSGEBER UND VERLEGER:

Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, ☎ (02962) 9820, Fax: (02962) 982 299 BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt liegt im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern und in den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg aus. Es ist dort kostenfrei erhältlich. In der Ortsausgabe der Tageszeitung wird jeweils in einer Amtlichen Bekanntmachung die Ausgabe des Amtsblattes mit einem vollständigen Inhaltsverzeichnis angekündigt. Das Amtsblatt finden Sie auch im Internet unter <u>www.olsberg.de</u> → Rathaus Online.

# Haushaltssatzung der Stadt Olsberg für das Haushaltsjahr 2013 vom 26.03.2013

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch GO-Reformgesetz vom 20. September 2007, hat der Rat der Stadt Olsberg mit Beschluss vom 21.02.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

## im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	31.081.368 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	34.698.896 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	29.653.592 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	30.375.733 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und	
der Finanzierungstätigkeit auf	3.889.082 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und	
der Finanzierungstätigkeit auf	7.211.830 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1.300.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren notwendig ist, wird auf 300.000 €

festgesetzt.

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 1.809.105 € und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 1.808.423 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer
 für die land- und forsty

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

1.2 für die Grundstücke

260 v. H.

(Grundsteuer B) auf 2. Gewerbesteuer auf

412 v. H. 435 v. H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Hauhaltsausgleich im Jahr 2022 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Haushaltssicherungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Die Bildung von Budgets erfolgt in einem zweistufigen System. Die erste Ebene bilden die Produktbudgets, welche wiederum zu den Fachbereichsbudgets zusammengefasst werden. Auf beiden Ebenen findet in der genannten Rangfolge die Deckungsfähigkeit gem. § 21 Abs. 1 GemHVO Anwendung. Aufwendungen für Personal, für Abschreibungen und interne Leistungsbeziehungen sind nicht untereinander und auch nicht gegenüber anderen Aufwandspositionen deckungsfähig.

Mehrerträge in den genannten Budgets des zweistufigen Systems berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Budgets. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen zugunsten von Auszahlungsermächtigungen.

89

Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziff. 2 GO NW sind dann erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 2 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen betragen.

§ 10

Als geringfügig i.S.d. § 81 Abs. 3 Ziff. 1 GO NW gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, wenn die Gesamtauszahlungen der Einzelmaßnahme voraussichtlich nicht mehr als 100.000 € betragen.



## Der Bürgermeister

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 80 Abs. 5 GO NRW vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09. Oktober 2007, erforderliche Anzeige beim Landrat des Hochsauerlandkreises als Untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede erfolgte mit Schreiben vom 22.02.2013. Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage und die nach § 76 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes sind vom Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Verfügung vom 19.03.2013 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2013 mit seinen Anlagen kann

ab dem 05.04.2013 im Rathaus, Zimmer 127, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr

öffentlich eingesehen werden.

Das Haushaltsbuch 2013 der Stadt Olsberg (enthält Haushaltssatzung, Haushaltsplan, Haushaltssicherungskonzept, Anlagen) kann auch unter der Adresse <u>www.olsberg.de</u> (Rubrik "Rathaus") im Internet eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 26.03.2013

(Fischer)



## Bekanntmachung

über die Einziehung eines Teils der öffentlichen Straße "Zur Lieth", Gemarkung Wiemeringhausen, Flur 2, Flurstück 651 tw.

Gemäß Verfügung vom 19.11.2012 soll ein Wegeeinziehungsverfahren für einen Teil der Straße "Zur Lieth", Gemarkung Wiemeringhausen, Flur 2, Flurstück 651 tw. nach § 7 des Straßen- und Wegegesetzes NW durchgeführt werden.

Die Absicht, diese Teilfläche einzuziehen, wurde am 26.11.2012 nach § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes NW in der zurzeit geltenden Fassung im Amtsblatt Nr. 6 der Stadt Olsberg öffentlich bekannt gemacht.

Einwendungen wurden nicht erhoben. Daher erfolgt die Einziehung der Teilfläche der Straße "Zur Lieth" gem. § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW.

Die betroffene Teilfläche steht der Öffentlichkeit nicht mehr zur Verfügung. Ein Plan, aus dem die Lage der Fläche ersichtlich ist, liegt bei.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die endgültige Einziehung kann innerhalb eines Monats vom Tage der Veröffentlichung an Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten NRW – ERVVO VG/FG –vom 23.11.2005 eingelegt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

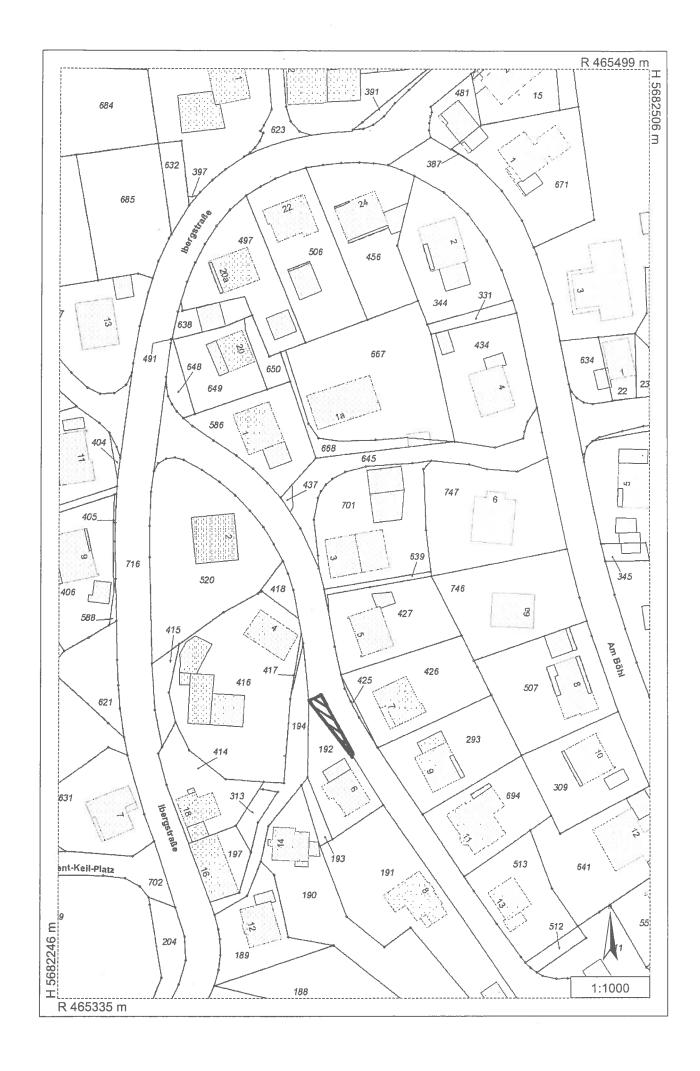
Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet.

Olsberg, den 04. März 2013

Tischer

Der Bürgermeister

(Fischer)



12. Änderung der Entgelt- und Honorarordnung für den Zweckverband Volkshochschule Brilon - Marsberg - Olsberg vom 01.08.1982, zuletzt geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 21. 06. 2010

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon - Marsberg - Olsberg hat in der Sitzung vom 05.03.2013 die nachstehende Änderung der Entgelt- und Honorarordnung beschlossen:

Die Entgelt- und Honorarordnung erhält unter Punkt II. Honorar- und Entschädigungsordnung folgende Fassung:

### II. Honorar- und Entschädigungsordnung

#### 1. Höhe des Honorars

a) für die Leitung eines Kurses pro Ustd.

17,00€

aa) für die Leitung eines Integrationskurses

21,00€

b) über Ausnahmen entscheidet (jeweils pro Unterrichtsstunde) der VHS-Leiter zwischen der Verbandsvorsteher über

17,00 und 40,00 €

40,00€

Diese Änderung der Entgelt- und Honorarordnung des ZWECKVERBANDES VOLKSHOCHSCHULE BRILON - MARSBERG - OLSBERG tritt am 01.09.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorar- und Entschädigungs-ordnung in der Fassung vom 21.06.2010 außer Kraft

#### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende 12. Änderung der Entgelt- und Honorarordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon - Marsberg - Olsberg vom 05.03.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderung der Entgelt- und Honorarordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Änderung der Entgelt- und Honorarordnung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Änderung der Entgelt- und Honorarordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 06. 03.2013

Franz Schrewe, Verbandsvorsteher